

medrecare GmbH (nachfolgend medrecare) Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen für medizinische Einrichtungen

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die medrecare vermittelt gem. § 652 BGB im Auftrag suchender medizinischer Einrichtungen **medizinische Fachkräfte in befristeten Anstellungsverhältnissen**. Die medizinischen Fachkräfte werden je nach konkreter arbeitsvertraglicher Vereinbarung auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrags nach § 611a BGB und unter Beachtung des TzBfG von der medizinischen Einrichtung (z.B. Krankenhaus) als Arbeitgeber (im Folgenden auch Klinik) zur zeitlich befristeten Übernahme im Arbeitsvertrag aufgeführter fachlicher Tätigkeiten eingestellt. Die **AGB der medrecare** in der jeweils aktuellen Fassung erfassen ab Eingang der ersten Anfrage der medizinischen Einrichtung sämtliche Vermittlungstätigkeiten (nachfolgend Aufträge), welche die medrecare für die Klinik erbringt, ohne dass es bei Folgeaufträgen einer Bezugnahme auf diese AGB bedarf. Der Vermittlungsauftrag des Krankenhauses wird seitens der medrecare telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen und bestätigt, damit kommt ein **Vermittlungsvertrag** zustande. Die Bestätigung des Auftrags durch die medrecare erfolgt in der Regel per E-Mail. Andere Bestätigungswege und Formen werden vorbehalten.

§ 2 Aufträge an die medrecare, Verantwortungsbereiche und Mitwirkung der Klinik

Im Rahmen der Vermittlungstätigkeit sind die **Verantwortlichkeiten und Mitwirkungspflichten** zwischen medrecare und Klinik wie folgt verteilt: Die medrecare prüft bei einer Anfrage der Klinik zu einem Einsatz von medizinischen Fachkräften in einer konkreten Einsatzzeit, ob eine ihr bekannte und zum temporären Dienst bereite medizinische Fachkraft nach ihren eigenen Angaben den Klinikanforderungen grundsätzlich entsprechen könnte und für die vorgesehene konkrete Einsatzzeit verfügbar ist. Gegebenenfalls wird die medrecare das Qualifikationsprofil dieser medizinischen Fachkraft der Klinik mitteilen, ohne für entsprechende Angaben selbst Gewähr übernehmen zu können. Gleichermaßen wird die medrecare, soweit ihr das tunlich erscheint, der medizinischen Fachkraft einsatzrelevante Informationen über die Klinik übermitteln.

Die Klinik prüft in eigener Verantwortung, ob die medizinische Fachkraft die Klinikanforderungen erfüllt. Die Klinik prüft insbesondere anhand der Originalurkunden (Berufserlaubnis, Personalausweis und dergleichen), die sie sich vor der Aufnahme der Tätigkeit von der medizinischen Fachkraft vorlegen lässt, ob die medizinische Fachkraft die rechtlichen sowie die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen für die angefragten Aufgaben erfüllt.

Je nach Ergebnis der Prüfung der Klinik und den dort gestellten Anforderungen schließt die Klinik mit der medizinischen Fachkraft einen schriftlichen befristeten Arbeitsvertrag gemäß § 611a BGB und dem TzBfG. Die Klinik wird der medrecare die monatlichen Gehaltsabrechnungen zeitgleich in Kopie mit der Zustellung an die angestellte medizinische Fachkraft (möglichst als pdf-Datei per E-Mail) zukommen lassen.

Kommt es binnen zwei Jahren nach Ende des Anstellungsvertrags zu einer erneuten Vermittlung der medizinischen Fachkraft durch die medrecare an die Klinik, gelten auch hierfür die jeweils aktuellen AGB der medrecare.

§ 3 Provision

Die medrecare berechnet der Klinik eine Provision netto zuzüglich MwSt. für ihre Vermittlungstätigkeit. Die Provision wird mit Abschluss des Anstellungsvertrags mit der vermittelten medizinischen Fachkraft fällig und ist monatlich bezogen auf das jeweilige Arbeitsentgelt des Vormonats zahlbar. Die Provision ist sofort nach Rechnungsstellung und ohne Skontoabzug zu zahlen. Für eine weitere Vermittlung der gleichen oder einer anderen medizinischen Fachkraft im Anschluss an die vermittelte Tätigkeit wird eine erneute Provision fällig. Sowohl die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts als auch die Aufrechnung mit von der Klinik geltend gemachten Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

Die medrecare übernimmt keine Gewähr für die Identität, das Vorliegen der Berufserlaubnis und die fachliche Qualifikation der medizinischen Fachkraft. Unbeschadet von den der medrecare vorliegenden Referenzen trifft die Klinik daher die Verpflichtung zur Überprüfung aller fachlichen und persönlichen Voraussetzungen.

Die medrecare ist nicht Partei des Anstellungsvertrags. Die medizinische Fachkraft ist weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe der medrecare. Die medrecare haftet nicht für Schadenersatzpflichten aus der Tätigkeit der medizinischen Fachkraft und für etwaige sonstige Pflichtverletzungen der vermittelten medizinischen Fachkraft.

Die medrecare haftet nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden aus dem Vermittlungsvertrag. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der medrecare oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung auch dann nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 5 Bestandsschutz

Die Klinik verpflichtet sich, die von der medrecare vermittelte medizinische Fachkraft nach Abschluss oder im Anschluss an einen von der medrecare vermittelten Einsatz in der Klinik für die Dauer von 2 Jahren nicht unter Ausschluss oder Umgehung der Vermittlungstätigkeit der medrecare erneut zu beschäftigen. Im Widrigkeitsfalle wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR fällig.

Die Klinik wird die medizinische Fachkraft nicht weitervermitteln und die Daten der medizinischen Fachkraft auch nicht Dritten oder mit ihr verbundenen Unternehmen zu Vermittlungszwecken zur Verfügung stellen.

§ 6 Übernahme in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis

Bei Übernahme der medizinischen Fachkraft in ein festes Angestelltenverhältnis in der medizinischen Einrichtung wird eine einmalige Vermittlungsprovision in Höhe von drei Monatsgehältern zzgl. Mehrwertsteuer zahlbar mit Abschluss des Arbeitsvertrages fällig.

§ 6 Sonstiges

Die Parteien vereinbaren wechselseitig, über die einzelnen Vermittlungsverträge und über die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren.

Die Klinik steht dafür ein, dass auch die ihr verbundenen Unternehmen, sofern sie einen Anstellungsvertrag oder mehrere Anstellungsverträge mit der vermittelten medizinischen Fachkraft eingehen, wie die Klinik selbst die Unterlassungs-, Informations- und Provisionspflichten aus diesem Vertrag erfüllen. „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet solche Rechtssubjekte, die an der Klinik direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt sind oder an denen die Klinik direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt ist. Die Beteiligung mit oder Einflussmöglichkeit auf weniger als 1 % Aktien einer börsennotierten Gesellschaft bleiben unberücksichtigt.

Die Klinik versichert, dass sie in Bezug auf die personenbezogenen Daten der medizinischen Fachkräfte die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einhält. Kündigung, Aufhebung und Änderung dieses Vermittlungsvertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

Jeglicher Verzicht auf irgendwelche Rechte aus diesem Vermittlungsvertrag setzt voraus, dass die verzichtende Partei das betreffende Recht bei der Verzichtserklärung ausdrücklich benennt. Mithin gilt es – vorbehaltlich der Grenzen einer Verjährung oder Verwirkung – nicht als Verzicht auf ein Recht, wenn eine Partei es unterlässt, irgendwelche Bestimmungen dieses Vertrags nicht geltend zu machen.

Sollten einzelne Bestimmungen unserer AGB oder Vereinbarungen mit der Klinik unwirksam sein oder werden oder sollte eine Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon im Übrigen unberührt bleiben. Die durch unwirksame Klauseln entstehenden oder sonst bestehenden Lücken sind unter Berücksichtigung des Zwecks unwirksamer Klauseln im Wege der an Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ausgerichteten ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, wird ausschließlich Bielefeld vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: August 2019